

13.09.93**Empfehlungen**
der AusschüsseVP - Fz - U - Wozu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24.09.93

Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes
(Bundesschienenwegeausbaugesetz)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post**,
der **Finanzausschuß**,
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der **Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**, der **Finanzausschuß (Fz)** und der
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem
Bundesrat darüber hinaus zu dem Gesetz die Annahme nachstehender
Entschlüsse:

Fz

2. Auch wenn der Bundesrat zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht verlangt, kann daraus nicht geschlossen werden, daß die Länder von ihrer Forderung im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Bahnreform abrücken, daß der Bund Eigentümer des gesamten Schienenwegenetzes der Bundeseisenbahnen

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

(noch Ziffer 2)

bleibt und damit weiterhin für die Finanzierung des Neu- und Ausbaus, der Ersatzinvestitionen sowie der Instandsetzung und Unterhaltung des Schienennetzes verantwortlich ist. Das Gesetz berührt dagegen ausschließlich den Bau und den Ausbau von Fernverkehrsstrecken, erstreckt sich also nicht auf den künftig zu regionalisierenden Schienenpersonennahverkehr.

Der Bundesrat bekräftigt daher seinen Beschluß vom 07.05.1993 zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Bahnreform (BR-Drs. 130/93 und 131/93 (Beschluß)).

VP
U

[nur VP]

3. Die Verknüpfung von Fernverkehrsstrecken der Deutschen Bahnen mit internationalen Verkehrsflughäfen entspricht den verkehrs- und umweltpolitischen Zielen der Länder und des Bundes. Der Bundesrat hält für vordringlich, daß die Infrastrukturmaßnahmen zur Verknüpfung der internationalen Verkehrsflughäfen [Düsseldorf, Hannover, Leipzig/Halle, Köln/Bonn, München und Stuttgart einschließlich des geplanten Flughafens Berlin/Brandenburg - International] mit dem Schienennetz des Fernverkehrs so bald als möglich realisiert werden. Dies entspricht auch den Vorstellungen, die die Länder in bezug auf die künftige Novellierung des Schienenwegeausbaugesetzes haben, die im Zuge der Bahnreform nötig wird (Artikel 4 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes).

Die Bedeutung der künftigen Schienenwegeinfrastruktur für die Lagegunst der Länder verlangt die intensive Begleitung der Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundes-schienenwege durch die Länder. In Analogie zum Verfahren bei der Aufstellung des Bundesfernstraßenbedarfsplans ist nach Auffassung des Bundesrates die Beteiligung der Länder sicherzustellen.